

Hinweise für Wählervereinigungen und Parteien

für die Stadtratswahlen in Stollberg, die Gemeinderatswahlen in Niederdorf und die Ortschaftsratswahlen in Beutha, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf

Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2024 können von Parteien, mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen beim gemeinsamen Gemeindevahlausschuss für Stollberg und Niederdorf eingereicht werden.

Anzahl Bewerber pro Wahlvorschlag

Die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber pro Wahlvorschlag darf höchstens 1,5-mal so hoch sein wie die Anzahl der zu wählenden Stadt-/Gemeinderäte:

- Stollberg: $22 \times 1,5 = 33$ Bewerber
- Niederdorf: $12 \times 1,5 = 18$

Bei den Ortschaftsräten gilt gem. § 35a KomWG die Regelung ebenfalls:

- Beutha, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf: $7 \times 1,5 = 10,5$, aufgerundet max. 11 Bewerber pro Wahlvorschlag
- Oberdorf: $6 \times 1,5 = 9$ Bewerber

Partei/Wählervereinigung/nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Welche Vereinigung als Partei gilt, ist in § 2 Parteiengesetz festgelegt.

Wählervereinigungen sind Personenzusammenschlüsse zur Verfolgung kommunalpolitischer Ziele. Es wird unterschieden zwischen mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen.

Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für die Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat, insbesondere über Name und Sitz, Eintritt und Austritt (Mitgliedschaftsformalitäten), Organe und Zweck. Ein Verein, der eigentlich zu einem anderen Zweck gegründet wurde, kann nur dann eine Wählervereinigung sein, wenn in seiner Vereinssatzung kommunalpolitische Zielstellungen enthalten sind.

Eine nicht mitgliedschaftliche Wählervereinigung tritt ohne feste Organisationsstruktur an – es handelt sich um eine lose Gruppierung von mindestens drei Wahlberechtigten, ein Programm oder eine Satzung sind nicht erforderlich.

Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag

Als Bewerberin oder Bewerber in einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Als Bewerberin/Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Angehörigen dieser Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist.

Wählbarkeit

Bei der Durchführung der Mitgliederversammlungen ist zwischen dem Wahlrecht für die Stadtratswahl und dem Wahlrecht für eine Ortschaftsratswahl zu unterscheiden.

In der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtratswahl sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die auch das Wahlrecht für die Stadtratswahl besitzen. Bei der Bewerbernominierung für eine Ortschaftsratswahl ist jedoch das Wahlrecht für die betreffende Ortschaftsratswahl maßgeblich.

Im Rahmen der Versammlung müssen sowohl die Bewerberinnen und Bewerber selbst als auch ihre Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages in geheimer Wahl festgelegt werden.

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt immer die Teilnahme von mindestens drei im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung voraus.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmerin/Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Für die Versammlung besteht Präsenzpflcht. Eine online- oder webbasierte Durchführung ist ausgeschlossen.

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und das Ergebnis der Wahlen anzugeben sind (Vordruck kann in der Stadtverwaltung abgefordert werden). Die Versammlungsleitung und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber geheim erfolgt ist und sie Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Es ist möglich, Mitgliederversammlungen zur Bewerberaufstellung für mehrere Kommunalwahlen organisatorisch zu verbinden. In diesem Fall ist jedoch strikt darauf zu achten, dass an den jeweils erforderlichen geheimen Wahlen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen dürfen, die auch im betreffenden Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Auch in diesem Fall ist für jede einzelne Mitgliederversammlung eine eigene Niederschrift anzufertigen und eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Formular 1 (Information nach Artikel 13 DSGVO Info über die Datenverarbeitung) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Durchführung der Wahl eingereicht werden und müssen bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (04.04.2024) schriftlich im Original beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses vollständig eingegangen sein.

Das Einreichen des Wahlvorschlages und/oder seiner Anlagen in elektronischer Form oder als Fax ist ausgeschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl erfolgt spätestens am 90. Tag vor der Wahl im Stollberger Amtsblatt, welches bei Bedarf erscheint und auf der Homepage einsehbar ist. Weiterhin wird die Bekanntmachung der Wahl im Stollberger Stadtanzeiger veröffentlicht.

Beizufügende Unterlagen

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wahlvorschlag,
- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und Bewerber,
- Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung
- Zugehörige Versicherung an Eides statt
- Nur für ausländische EU-Bürger: eidesstattliche Versicherung,
- Satzung (nur für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen und Parteien, deren Parteiunterlagen nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt sind),
- Falls zutreffend: eine Erklärung des zuständigen Vorstandes der Partei oder Wählervereinigung, dass im Falle der Höherzoonung der Mitgliederversammlung die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorlagen,
- die Wahlrechtsbescheinigungen der drei Unterzeichner des Wahlvorschlages (nur bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen)

Einreichung und Prüfung der Unterlagen, Änderungen im Wahlvorschlag

Wir empfehlen die persönliche Einreichung der Unterlagen im Wahlbüro (Hauptamt, Abt. Zentrale Verwaltung, Zimmer 303) durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages, da bereits beim Einreichen eine erste Vorprüfung der Unterlagen stattfindet und nur Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

Weiterhin sollten die Unterlagen mit den Wahlvorschlägen rechtzeitig vor Ende der Einrichtungsfrist abgegeben werden. Eventuell fehlende Unterlagen und Angaben können so nachgereicht und Formfehler korrigiert werden. Werden Mängel festgestellt, werden die Vertrauenspersonen der einreichenden Parteien/Wählervereinigungen sofort informiert und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Bis zum Ende der Einreichungsfrist kann ein eingereichter Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber (m/w/d) des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags durch den Gemeindewahlausschuss ist jede Änderung ausgeschlossen. Die Bescheinigungen zur Wählbarkeit und zum Wahlrecht (Vordruck) werden kostenlos von der Stadtverwaltung Stollberg erteilt. Die Bescheinigungen sind unter Vorlage der unterschriebenen Zustimmungserklärung (Vordruck) des Bewerbers möglichst vor dem Einreichen der Wahlvorschläge einzuholen. Die Wählbarkeitsbescheinigungen können im Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg zu den jeweiligen Sprechzeiten eingeholt werden (nur bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen).

Alle Vordrucke für die einzureichenden Wahlvorschläge und die zugehörigen Anlagen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptamt, Abteilung Zentrale Verwaltung:

Telefon: 037296-94 159 oder 037296-94 150

E-Mail: wahlen@stollberg-erzgebirge.de

Ansprechpartner: Frau Hänel bzw. Hauptamtsleiterin Frau Kägebein

Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von einer bestimmten Anzahl im jeweiligen Wahlgebiet Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags vorliegen. Keine Unterstützungsunterschriften benötigen Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag (CDU, AfD, SPD, DIE LINKE, GRÜNE) oder
- seit der letzten Stadtratswahl im Stollberger Stadtrat bzw. Niederdorfer Gemeinderat

vertreten sind.

Für eine Ortschaftsratswahl sind Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften ausgenommen,

- die die Bedingungen des vorangehenden Satzes erfüllen oder
- die seit der letzten Ortschaftsratswahl aufgrund eigenen Wahlvorschlages im jeweiligen Ortschaftsrat vertreten sind.

Die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften für die Stadtratswahl Stollberg beträgt 80, für die Gemeinderatswahl Niederdorf sind 20 Unterschriften notwendig.

Für die Ortschaftsratswahl Oberdorf sind 10 Unterstützungsunterschriften und für alle anderen Ortschaftsratswahlen jeweils 20 Unterschriften erforderlich. Das Unterstützungsverzeichnis für einen Wahlvorschlag wird vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses jeweils unverzüglich nach dessen Einreichung bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr) im Bürgerservice des Rathauses, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, ausgelegt.

Die Wahlberechtigten müssen ihre Unterstützungsunterschrift vor Ort zu den allgemeinen Öffnungszeiten leisten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Kommunalwahlgesetz und der Sächsischen Kommunalwahlordnung oder kontaktieren Sie das Hauptamt, Abteilung Zentrale Verwaltung unter

Telefon: 037296-94 159 oder 037296-94 150

E-Mail: wahlen@stollberg-erzgebirge.de

Ansprechpartner: Frau Hänel bzw. Hauptamtsleiterin Frau Kägebein